Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: Hasserol VE
Erstellt am: 09.04.2002
Überarbeitet am: 28.02.2019
Gültig ab: 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01



# 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

#### **Handelsname:**

Hasserol VE

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Bitumenvoranstrich

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### **Hersteller / Lieferant**

C. Hasse & Sohn

#### Straße/Postfach

Sternstrasse 10

#### Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-29525 Uelzen

#### Kontaktstelle für technische Information

www.hasse.info

#### Telefon / Telefax / E-Mail

0581 97353-0 / 0581 97353-2100 / E-Mail: mail@hasse.info

#### 1.4 Notrufnummer

Informationszentrale gegen Vergiftungen Universitätsklinikum Bonn 0228 1924-0

#### 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Keine Einstufung als Gefahrstoff, physikalisch-chemische Gefahren s. Kap. 10

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

# Piktogramm / Gefahrensymbol:

Keine

Seite: 1 / 10

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: Hasserol VE
Erstellt am: 09.04.2002
Überarbeitet am: 28.02.2019
Gültig ab: 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01



#### Gefahrenhinweise / H-Sätze

EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Sicherheitshinweise / P-Sätze

Keine

#### 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### **Chemische Charakterisierung:**

Wässrige anionische Bitumenemulsion (GIS-Code: BBP 10)

#### 3.1 Stoffe:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

#### 3.2 Gemische

Stoffname: Bitumen

EG-Nr.: 232-490-9 CAS-Nr.: 8052-42-4

Anteil: < 60 %

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

#### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

#### **Allgemeine Hinweise**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

#### **Nach Einatmen**

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

#### **Nach Hautkontakt**

Nach Hautkontakt mit Wasser und Seife waschen, mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### **Nach Augenkontakt**

Augen bei geöffnetem Liedspalt mehrere Minuten mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.

#### **Nach Verschlucken**

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt hinzuziehen.

Seite: 2 / 10

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hasserol VE

 Erstellt am:
 09.04.2002

 Überarbeitet am:
 28.02.2019

 Gültig ab:
 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01



#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignet: CO<sub>2</sub>, Sand, Löschpulver, Löschschaum (alkoholbeständig), Wassersprühstrahl.

**Ungeeignet: Wasservollstrahl** 

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzkleidung tragen Sicherheitsabstand einhalten. Eindringen von kontaminiertem Löschwasser in Oberflächen, Grundwasser sowie die Kanalisation vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

#### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Haut und Augen vermeiden, Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Ungeschützte Personen fernhalten. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in die Kanalisation, in Gewässer, Boden und tiefer liegende Bereiche (Keller) gelangen lassen. Explosionsgefahr! Bei Eindringen Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitbindendem, nicht brennbarem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Seite: 3 / 10

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: Hasserol VE
Erstellt am: 09.04.2002
Überarbeitet am: 28.02.2019
Gültig ab: 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01



#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung: Punkt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung Punkt 8.

Informationen zur Entsorgung: Punkt 13.

#### 7. Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in Boden, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

#### Allgemeine Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch wasserunlösliche, rückfettende Hautschutzpräparate vor Arbeitsbeginn und nach jeder Pause anwenden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Verschüttetes Material sofort aufnehmen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Angaben zu den Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter/Gebinde gut verschlossen lagern. Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern. An einem kühlen Ort lagern. Vor Hitze und direkter Sonneinstrahlung schützen.

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Lagerklasse: 12

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien beachten. Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem technischen Datenblatt.

#### 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

# 8.1 Zu überwachende Parameter

# 8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Das Produkt enthält keine Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten in relevanten Mengen. Etwaige Grenzwerte für Bitumen beziehen sich ausschließlich auf die Heißverarbeitung.

Seite: 4 / 10

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: Hasserol VE
Erstellt am: 09.04.2002
Überarbeitet am: 28.02.2019
Gültig ab: 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01



### 8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

CAS-Nr.: 8052-42-4 Bitumen, Dämpfe und Aerosole bei der Heißverarbeitung (OLD)

MAK: 10 mg/m³ Spitzenbegrenzung: -

#### 8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Keine relevanten Informationen verfügbar.

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessung: Siehe Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) "Gefährliche Arbeitsstoffe"

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

# Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille mit Seitenschutz

#### **Hautschutz**

#### Handschuhe

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

#### **Anderer Hautschutz**

Körperschutz: Geeignete langärmelige Schutzkleidung. Sicherheitsschuhe oder –stiefel. Bei bestimmungsgemäßer Anwendung ist kein Körperschutz durch Vollschutz-Schutzanzug erforderlich.

#### **Atemschutz**

Bei guter Belüftung nicht erforderlich. Bei Aerosol- oder Nebelbildung: Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Kombinationsfilter A2/P2.

#### Hitze- / Kälteschutz

Nicht erforderlich.

Seite: 5 / 10

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hasserol VE

 Erstellt am:
 09.04.2002

 Überarbeitet am:
 28.02.2019

 Gültig ab:
 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01



#### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

S. Punkte 6. u. 7..

#### 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: Flüssig- Farbe: DunkelbraunGeruch: Schwach

Geruchsschwelle: Keine relevanten Informationen verfügbar.

pH-Wert: 12

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Ca. 0 °C. Siedebeginn und Siedebereich: >100 °C

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine relevanten Informationen verfügbar. Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine relevanten Informationen verfügbar. obere/untere Entzündbarkeits- Keine relevanten Informationen verfügbar.

oder Explosionsgrenzen:

Dampfdruck: Nicht bestimmt.

Dampfdichte: Keine relevanten Informationen verfügbar.

Dichte : Ca. 1 g/ml (20 °C) Löslichkeit(en) : <0,1 g/ (Wasser)

Verteilungskoeffizient: Keine relevanten Informationen verfügbar.

n-Octanol/Wasser:

Selbstentzündungstemperatur: Nicht anwendbar.

Zersetzungstemperatur : Keine relevanten Informationen verfügbar.

Viskosität: Nicht bestimmt.

explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. oxidierende Eigenschaften: Keine relevanten Informationen verfügbar.

# 9.2 Sonstige Angaben

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### 10. Stabilität und Reaktivität

# 10.1 Reaktivität

Keine relevanten Informationen verfügbar

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine relevanten Informationen verfügbar

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung, Wärme und Frost vermeiden.

Seite: 6 / 10

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hasserol VE

 Erstellt am:
 09.04.2002

 Überarbeitet am:
 28.02.2019

 Gültig ab:
 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01



### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand Bildung von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid sowie anderer gesundheitsschädlicher Stoffe möglich.

#### 11. Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

# Für Gemische zu folgenden Wirkungen

#### akute Toxizität

8052-42-4 Bitumen:

Oral LD50 >5000 mg / kg (Rat)

#### Reizung

Haut: Reizwirkung möglich, Augen: Reizwirkung möglich.

#### Ätzwirkung

Keine relevanten Informationen verfügbar

#### Sensibilisierung

Sensibilisierende Wirkung möglich.

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### Karzinogenität

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### Mutagenität

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### Reproduktionstoxizität

Keine relevanten Informationen verfügbar.

# 12. <u>Umweltbezogene Angaben</u>

#### 12.1 Toxizität

Keine Daten vorhanden.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht biologisch abbaubar.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine relevanten Informationen verfügbar

Seite: 7 / 10

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hasserol VE

 Erstellt am:
 09.04.2002

 Überarbeitet am:
 28.02.2019

 Gültig ab:
 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01



#### 12.4 Mobilität im Boden

Aufgrund der Konsistenz des Produkts ist eine disperse Verteilung in der Umwelt möglich.

#### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): Wassergefährdend.

### 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Behandlung verunreinigter Verpackungen

Gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgen.

#### Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Produkt: 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen)

Ungereinigte Verpackung: 15 02 03 (Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen.)

Die aufgeführte Abfallnummer gilt als Empfehlung aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produkts. Eventuell können bezogen auf die spezielle Verwendung und den möglichen Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Keine relevanten Informationen verfügbar

#### einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Keine relevanten Informationen verfügbar

# 14. Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht bestimmt.

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Seite: 8 / 10

Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

 Handelsname:
 Hasserol VE

 Erstellt am:
 09.04.2002

 Überarbeitet am:
 28.02.2019

 Gültig ab:
 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01



### 14.5 Umweltgefahren

# Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

S. Punkte 6. u. 7..

#### 15. Rechtsvorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

GIS-Code: BBP 10

#### **Nationale Vorschriften**

#### Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdungsklasse 1: Schwach wassergefährdend. (Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3)

#### Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil (berechnet): 0 %

# **Weitere relevante Vorschriften**

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

# 16. Sonstige Angaben

Wortlaut der Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

#### **Gefahrenhinweise:**

Keine

#### Schulungen für Arbeitnehmer:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Seite: 9 / 10

# **Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Handelsname: Hasserol VE
Erstellt am: 09.04.2002
Überarbeitet am: 28.02.2019
Gültig ab: 28.02.2019

**Version:** 19-02-28 **Ersetzt Version:** 17-02-01

#### **Weitere Informationen**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unseren Kenntnissen zum angegebenen Zeitpunkt. Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender hat sich selbst davon zu überzeugen, dass alle Angaben für den jeweiligen Gebrauch vollständig sind. Es wurden alle angemessenen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass dieses Sicherheitsdatenblatt und die darin enthaltenen Informationen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zum oben angegebenem Erstellungsdatum richtig sind. Es werden keine Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gemacht.

Seite: 10 / 10